

Satzung der Jägervereinigung Butzbach e.V.

Vom 22. März 2024

Bisherige Fassungen:

	Beschluss Mitgliederversammlung	Eintragung Amtsgericht
Neufassung	22.03.24	10.07.24

Aufgrund von § 25 BGB hat die Jahreshauptversammlung der Jägervereinigung Butzbach am 22. März 2024 die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrenmitglieder; Ehrenvorsitzender	3
§ 7 Beiträge; Geschäftsjahr	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Aufgabe des Vorstandes	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Ehrenrat	5
§ 13 Ausschüsse	5
§ 14 Auflösung	6
§ 15 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Butzbach“. Er hat seinen Sitz in Butzbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. 2 VR 103 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. Als Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. erkennt er für sich und seine Mitglieder dessen Satzung und Ordnungen an und wird keine gewerblichen Hundezüchter oder -händler als Mitglied aufnehmen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes und die Pflege der Naturkunde.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, die geeignet sind, zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beizutragen,
2. die Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zu sachgerechter Jagdausübung im Sinn von § 1 des Bundesjagdgesetzes und unter Beachtung des Natur-, Landschafts- und Tierschutzrechtes sowie die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen,
3. die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf den in Nr. 1 genannten Gebieten sowie auf den Gebieten der Jagdkunde und der Wildbiologie, soweit es sich um Untersuchungen handelt, deren Ergebnisse dazu beitragen können, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestand einschließlich seiner Lebensgrundlagen zu erhalten und zu sichern und
4. Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Zusammenarbeit aller Naturschutzverbände auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Die Begünstigung einer Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, ist unzulässig.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können Jäger und Förderer der Jagd sowie Personen sein, die dem Zweck des Vereins nach § 2, insbesondere dem Natur-, Tier- und Umweltschutz, förderlich gegenüberstehen. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dürfen nicht wegen eines jagd-, waffen- oder tierschutzrechtlichen Deliktes rechtskräftig verurteilt sein, welches den Ausschluss nach § 5 Abs. 2 rechtfertigen würde.

(2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede Person nach § 3 Abs. 1 werden, die berechtigt ist, einen Jagdschein zu erwerben. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Außerordentliches Mitglied kann jede Person nach § 3 Abs. 1 werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und an der Arbeit des Vereins interessiert ist. Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten in schriftlicher Form vorliegen. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme und üben demzufolge weder das aktive noch das passive Wahlrecht aus.

(2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane, zur Mitarbeit an den Zielen des Vereins nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung. Jedes Einzelmitglied hat das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins oder übergeordneter Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Kündigung seitens des Vereins per Einschreiben oder
- d) durch Ausschluss, der dem Betroffenen per Einschreiben mit Begründung bekanntzugeben ist.

(2) Über Kündigung und Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern möglich nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder rechtskräftiger Verurteilung wegen Verstoßes gegen Jagd- und Waffenrecht und Tierschutz, soweit Zusammenhänge mit der Ausübung der Jagd bestehen, sowie bei vorsätzlichem vereinschädigendem Verhalten. Bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgt Kündigung. Gegen die Kündigung und den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; die Bestätigung der Kündigung oder des Ausschlusses bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

(3) Das ausgeschiedene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrenmitglieder; Ehrenvorsitzender

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, sich durch die Förderung der Bestrebungen des Vereins oder durch langjährige Treue gegenüber dem Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt vom Vorstand. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

(2) Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen früheren Vorsitzenden ernennen, dessen Verdienste überragend sind. Der jeweilige Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an und ist ebenfalls von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

(3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied wird durch Urkunde bestätigt.

§ 7 Beiträge; Geschäftsjahr

(1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres kostenfrei zu zahlen; bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist er binnen vier Wochen nach Mitteilung über die erfolgte Aufnahme zu zahlen.

(2) Jagdhornbläser, Hundeführer und Schützen, die sich regelmäßig am Vereinsleben beteiligen, bleiben als außerordentliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei.

(3) Die Mitgliederversammlung kann außer dem Beitrag Umlagen für besondere Zwecke beschließen. Umlagen für besondere Zwecke sind mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat,

4. die Kassenprüfer und
5. die durch diese Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem ersten Schriftführer,
4. dem zweiten Schriftführer,
5. dem Kassenwart und
6. zwei Beisitzern.

(2) Im Verhinderungsfalle vertreten die beiden Vorsitzenden sich gegenseitig; gleiches gilt für die beiden Schriftführer. Der Vorstand kann abweichende oder ergänzende Vertretungsregelungen beschließen.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht den Schriftführern oder dem Kassenwart vorbehalten sind. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angaben von Gründen verlangt. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Öffentlichkeitsarbeit; er kann sich hierbei von anderen Vorstandsmitgliedern unterstützen lassen.

(3) Der erste Schriftführer führt die Mitgliederliste und fertigt die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen an, die von ihm und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Er ist für allen übrigen Schriftverkehr zuständig. Er besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins. Der zweite Schriftführer unterstützt den ersten Schriftführer nach Weisung des Vorstandes.

(4) Der Kassenwart führt die Vereinskasse, ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich und erstattet den Rechnungsbericht. Er hat seine Kassenführung vor der

Mitgliederversammlung durch die zwei gewählten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

(5) Die Ehreuvorsitzenden haben beratende Stimme in den Vorstandssitzungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die beschlussfassende Mitgliederversammlung im Sinne des BGB findet als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Berichte der Ausschüsse entgegen, erteilt dem Vorstand des Vereins Entlastung, wählt den Vorstand, den Ehrenrat, die Ausschüsse und die Rechnungsprüfer auf drei Jahre und setzt den Beitrag fest.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn

1. dringliche Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
2. dringliche Fragen zu entscheiden sind, die grundsätzlich oder weitgehende Bedeutung haben oder
3. mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder – unter Angabe der Gründe – dies schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge, die nachweislich innerhalb der vorgenannten Frist nicht eingebracht werden konnten, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, jedoch ist auch die Wahl durch Zuruf gestattet, wenn sich kein Einspruch dagegen erhebt. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Ziele haben, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und von den Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in Textform auf dem Postwege (z.B. durch die Vereinsmitteilungen); soweit Mitglieder dies durch Nennung ihrer Email-Adresse ermöglichen, können sie auch per Email geladen werden.

§ 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat, welcher auch als Disziplinarausschuss tätig ist, soll sich aus drei erfahrenen allgemein geachteten Waidleuten und drei Stellvertretern zusammensetzen, die sich gutachtlich zu Fragen äußern sollen, die ihnen der Vorstand vorlegt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, den Ehrenrat unmittelbar anzurufen. Der Ehrenrat verhandelt nach der Disziplinarordnung des DJV, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

(2) Der Ehrenrat unterrichtet den Vorstand über alle anhängigen Verfahren.

§ 13 Ausschüsse

(1) Für besondere, immer wiederkehrende Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnisse allein nicht gelöst werden können, sind besondere Ausschüsse von der Mitgliederversammlung als ständige Ausschüsse auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Solche Ausschüsse sind

1. ein Ausschuss für das Jagdhundewesen (Hundeausschuss),
2. ein Ausschuss für das Schießwesen (Schießausschuss),
3. ein Ausschuss für das Jagdhornblasen (Bläserausschuss), dem der jeweilige Corpsleiter angehören muss,
4. ein Ausschuss für Veranstaltungen (Veranstaltungsausschuss),
5. ein Ausschuss für Naturschutzangelegenheiten (Naturschutzausschuss) und
6. ein Ausschuss für den Einsatz der Kitzrettungsdrohne (Drohnenausschuss).

Außer diesen ständigen Ausschüssen können von Fall zu Fall Ausschüsse (Arbeitskreise) durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils Obmann oder Obfrau (Obleute); gelingt dies nicht, kann der Vorstand Obleute benennen. Die Obleute nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der erste Vorsitzende ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen und, falls er nicht teilnimmt, über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich mit Angaben über die Begründung der Auflösungsabsicht einzuladen.

(2) Im Falle der ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Landesjagdverband Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 22. März 1985 außer Kraft.

Butzbach, den 26. März 2024

Thorsten Müller
1. Vorsitzender

Dirk Weyerhäuser
2. Vorsitzender

Christian Huber
1. Schriftführer